

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

810_2

WEISUNG

betreffend Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern

Gestützt auf

- Art. 97 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005;
- Art. 82b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 sowie
- § 6 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht (VAIR) vom 14. November 2007

erlässt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) folgende Weisung:

1. Meldepflicht und Schwellenwerte (§ 6 Abs. 3 und 4 VAIR)

Der Gemeinderat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ist zuständig, dem MIKA sämtliche ausländischen Personen zu melden, die Sozialhilfe beziehen.

Folgende Schwellenwerte pro sozialhilferechtlicher Unterstützungseinheit¹ lösen die Prüfung einer ausländerrechtlichen Massnahme aus:

	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
Verwarnung	Fr. 25'000.–	Fr. 40'000.–
Bewilligungsentzug	Fr. 50'000.–	Fr. 80'000.–

2. Übermittlung der Meldungen (§ 6 Abs. 3 Bst. b VAIR)

Die Meldungen werden von den Fachapplikationen der Gemeinden mittels einer elektronischen Schnittstelle an die vom MIKA verwendete Fachapplikation JustThis übermittelt. Gemeinden ohne Fachapplikation erstatten die Meldungen periodisch mittels dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Webformular.

¹ Als Unterstützungseinheit gelten Ehepaare sowie Familien im gleichen Haushalt. Nicht zur Unterstützungseinheit gehören insbesondere volljährige Kinder mit eigenem Unterstützungsbudget, Personen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie Einzelpersonen im Haushalt einer Unterstützungseinheit (§ 32 Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002).

3. Periodizität der Meldungen (§ 6 Abs. 3 Bst. c VAIR)

Bei Verwendung von Fachapplikationen erfolgt die Meldung fortlaufend und automatisiert. Wird hingegen das Webformular für die Übermittlung der Meldung verwendet, erfolgt diese periodisch, spätestens jedoch am Ende des entsprechenden Quartals.

4. Inhalt der Meldungen (§ 6 Abs. 3 Bst. d VAIR)

4.1 Transferierte Daten

Mit jeder Meldung werden folgende Angaben an das MIKA übermittelt:

- Datenliefernde Gemeinde.
- Name, Vorname, Geburtsdatum und ZEMIS-Nr. der Klientin oder des Klienten.
- Name, Vorname, Geburtsdatum und ZEMIS-Nr. aller Angehörigen in der Unterstützungseinheit.
- Grösse der Unterstützungseinheit.
- Saldo Sozialhilfeleistungen.
- Datum Unterstützungsbeginn.
- Datum Unterstützungsende.
- Grund Unterstützungsende.
- Fallproblematiken.

4.2 Fallproblematiken

Die Gemeindesozialdienste erfassen und führen zu jedem Fall sogenannte Fallproblematiken. Diese werden bei jeder Meldung mit übermittelt. Deren Umfang und Inhalt inkl. dazugehörigen Erläuterungen finden sich im Anhang zu dieser Weisung.

Die Fallproblematiken sind auf dem aktuellen Stand zu halten und veränderten Verhältnissen anzupassen.

Das MIKA verwendet die Informationen aus den Fallproblematiken einerseits dafür, Fälle, in denen keine ausländerrechtliche Massnahme angezeigt ist, automatisch auszuschliessen. Auf der anderen Seite dienen sie dazu, eine erste Einschätzung betreffend die Gründe für die Sozialhilfeabhängigkeit und der Prognose über den weiteren Bezug machen zu können.

Es ist nicht auszuschliessen, dass für eine vertiefte Abklärung trotzdem der Umweg über die Amtshilfe (Einfordern eines Amtsberichts; vgl. Auskunftspflicht gem. Art. 97 Abs. 2 AIG) erfolgen muss. Jedoch ist dieser zusätzliche Aufwand nicht in allen Fällen notwendig, sondern nur in denjenigen, in denen sich die Beurteilung einer ausländerrechtlichen Massnahme nicht aufgrund der bereits vorhandenen Informationen (Akten, Fallproblematiken) vornehmen lässt. Ziel ist es in jedem Fall, die Anzahl an Rückfragen und Amtsberichten durch diese Vorgehensweise zu verringern.

4.3 Keine Meldung

Nicht zu melden sind Personen mit einem hängigen Asylverfahren (Ausweis N) und schutzbedürftige Personen (Ausweis S). Bei diesen Ausweisen handelt es sich nicht um kantonale Bewilligungen. Sie bescheinigen lediglich, dass sich die Person bis zum Abschluss des Asylverfahrens beziehungsweise bis zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes in der Schweiz aufhalten darf. Der Sozialhilfebezug hat auf den Status keinen Einfluss. Die Kompetenz zur Anwesenheitsregelung liegt beim Bund und nicht bei den Kantonen.

Ebenfalls nicht zu melden ist der Sozialhilfebezug durch anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme oder sonstige vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F). Beim Ausweis F handelt es sich nicht um eine Bewilligung, sondern um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 58 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 i.V.m. Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 Anspruch auf die gleiche Fürsorge wie die Einheimischen haben, was einer Verwarnung oder einem Ausweisentzug wegen des Sozialhilfebezugs entgegensteht. Sie könnten bis zur Aufhebung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der vorläufigen Aufnahme auch nicht aus der Schweiz weggewiesen werden. Gleich verhält es sich bezüglich der übrigen vorläufig aufgenommenen Personen. Zwar können sich diese nicht auf den Flüchtlingsstatus berufen, ihrer Wegweisung stehen jedoch ebenfalls Vollzugshindernisse entgegen. Die Kompetenz zu Gewährung und Entzug der vorläufigen Aufnahme liegt sodann auch hier beim Bund und nicht bei den Kantonen.

5. Bearbeitung

Nach Erreichen der Schwellenwerte gemäss Ziff. 1 generiert die Fachapplikation JustThis eine Aufgabe im zuständigen Fachbereich des MIKA, welcher anschliessend prüft, ob eine ausländerrechtliche Massnahme verfügt werden muss oder nicht.

Die aktuelle Wohngemeinde bzw. Einwohnergemeinde erhält nach Rechtskraft eine elektronische Rückmeldung über den Ausgang eines eingeleiteten ausländerrechtlichen Verfahrens.

6. Statistik (§ 6 Abs. 5 VAIR)

Das MIKA führt eine Statistik, welche über folgende Punkte Auskunft gibt:

- Anzahl der Meldungen betreffend die Erstausrichtung der Sozialhilfe, die Einstellung der Sozialhilfe und das Erreichen der Schwellenwerte für Verwarnungen und Bewilligungsentzüge.
- Anzahl verfügbarer ausländerrechtliche Massnahmen, aufgeschlüsselt nach Verwarnungen, Verlängerungen unter Auflagen, Rückstufungen und Bewilligungsentzüge.
- Anzahl Fälle, in denen die Voraussetzungen für ausländerrechtliche Massnahmen (noch) nicht erfüllt sind, aufgeschlüsselt nach Gründen.

Die Statistik wird jeweils im ersten Quartal für das abgeschlossene Kalenderjahr erstellt und in geeigneter Form den Gemeinden bekanntgegeben.

7. Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Weisung 810_1 vom 15. Oktober 2020.

Aarau, 26. September 2022



Markus Rudin
Amtsleiter

Liste der Fallproblematiken

In der Tabelle sind die Fallproblematik Kategorien und die Fallproblematiken aufgeführt (Fett ausgezogen). Zusätzlich sind die Kategorien und Problematiken näher erläutert.

Kategorie	Problematik	Erläuterungen
Erwerbstätigkeit		Aus den Hinweisen bezüglich ALV-Taggelder lassen sich zusammen mit den bestehenden Akten in der Regel ohne weitere Abklärungen erste Rückschlüsse auf die berufliche Integration ziehen. Diese Informationen sind bei den Sozialen Diensten der Gemeinden bereits vorhanden und müssten sonst eigens durch das MIKA bei den Betroffenen – oder im Falle deren Nichtmitwirkung bei den zuständigen Arbeitslosenversicherungen – mittels begründetem Akteneinsichtsgesuch eingeholt werden.
	Kein Anspruch auf ALV-Taggeld	Es ist nie ein Anspruch entstanden
	Einstellung ALV-Taggelder	Vorübergehende Einstellung oder Einstellung nach Ablauf der Rahmenfrist.
	Ungenügendes ALV-Taggeld	Reicht nicht zur Deckung des Existenzminimums
	Teilnahme an Weiterbildung, Integrationsprogramm, Zweitausbildung	Umfasst alle Aus- und Weiterbildungen, die nicht unter Erstausbildung fallen. Erstausbildungen sind in der Kategorie "Ungenügendes Einkommen" aufzuführen.
Erwerbsbeeinträchtigung	Gesundheitliche Probleme	Der Parameter umfasst sowohl physische als auch psychische Beeinträchtigungen.
	Alleinerziehend	Diese Angabe ermöglicht Rückschlüsse bezüglich der Verhältnismässigkeit.
	Keine oder keine in der CH anerkannte Ausbildung	Gibt Hinweise zur Beurteilung der Prognose.
	Ungenügende Sprachkompetenzen	Gibt Hinweise zur Beurteilung der Prognose. Ungenügend sind die Sprachkompetenzen, wenn eine Verständigung in Bezug auf alltägliche Situationen nicht möglich ist und zur Verständigung ein Übersetzer herbeigezogen werden muss.
Ungenügendes Einkommen	Teilzeitbeschäftigung ≤ 50%	Gibt Hinweise zur Beurteilung von Prognose und Bemühungen der Betroffenen.
	Teilzeitbeschäftigung > 50%	Gibt Hinweise zur Beurteilung von Prognose und Bemühungen der Betroffenen.
	Working Poor	Das MIKA definiert den Begriff "Working Poor" wie folgt: " <i>Personen oder Familien, die mit ihrem relevanten Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 100 Prozent ihren finanziellen Bedarf nicht decken können.</i> " Das Staatssekretariat für Migration geht in seinen Weisungen für die kantonalen Migrationsämter (I. Ausländerbereich, Ziff. 3.3.1.5.3 zu Art. 77f Bst. c Ziff. 2 VZAE [Erwerbsarmut]) von derselben Definition aus.
	Ungenügende Sozialversicherungsleistungen	Sozialversicherung anerkennt eine ganz- oder teilweise Leistungspflicht, diese genügt aber nicht zur Deckung des Existenzminimums.

Kategorie	Problematik	Erläuterungen
	Keine Sozialversicherungsleistungen	Es stehen keine Sozialversicherungsleistungen zur Verfügung
	In Erstausbildung	Es sind lediglich Erstausbildungen (z.B. Berufslehre, Studium, o.ä.) gemeint. Diese unterscheiden sich von der Fallproblematik "Teilnahme an Weiterbildung, Integrationsprogramm, Ausbildung".
	Sozialversicherungsleistungen in Abklärung	Es sind alle Möglichkeiten der Sozialversicherung gemeint, in erster Linie Rentenleistungen, aber auch Wiedereingliederungsmassnahmen o.ä.
	Nicht erhaltene oder ungenügende Unterhaltsbeiträge	Betroffene/r hat Anspruch auf Unterhaltsleistungen seitens (Ex-)Ehegatte oder Elternteil, diese werden nicht geleistet oder genügen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht.
Soziale Problematik	Suchtproblematik	Diese Fallproblematik kann Hinweise auf eine künftige berufliche Integration bzw. die durch das MIKA zu beurteilender Prognose geben und hat direkten Einfluss auf die vorzunehmende Verhältnismässigkeitsprüfung. In dieser Problematik sind sämtliche Verhaltensweisen eingeschlossen, denen Abhängigkeiten zu Grunde liegen, welche die Steuerungsfähigkeit der betroffenen Personen herabzusetzen vermögen. Dies umfasst nebst dem Missbrauch von Substanzen (Alkohol, Medikamente, Betäubungsmittel) auch z.B. Spiel-, Internet- oder Kaufsucht.
	Belastende familiäre Situation	z.B. gewaltgeprägte Beziehung oder intensive Betreuungspflichten (schwere Erkrankungen in der Familie o.ä.)
	Haftstrafe / stationäre Massnahme StGB	Mit dieser Fallproblematik sind alle strafrechtlichen Massnahmen gemeint, in denen die betroffenen Personen ausserhalb ihrer Wohnsphäre untergebracht sind. Ambulante Massnahmen und Electronic Monitoring gehören entsprechend nicht dazu.
Betreuung	Stationäre Betreuung	z.B. in psychiatrischer Klinik oder Reha-Einrichtung.
	Stationäre Betreuung Kinder	Die Fremdplatzierung von Kindern gibt mögliche Hinweise auf einen hohen Sozialhilfesaldo z.B. bei (teil-)erwerbstätigen Eltern und kann sich zu Gunsten der Betroffenen auswirken.
	Beistandschaft	Sofern ein Beistand ernannt ist, muss das MIKA zwingend mit diesem verkehren, weshalb diese Information wichtig ist. Zudem gibt die Art der errichteten Beistandschaft im Idealfall Hinweise zur Verhältnismässigkeit.
	Ambulante Betreuung	Zum Beispiel Familienbegleitung. Siehe Bemerkungen oben zu "Stationäre Betreuung von Kindern".
Kooperation	Die Kategorie "Kooperation" ist eine Muss-Kategorie, d.h. mind. eines der Auswahlfelder (gute Kooperation, ungenügende Kooperation und genügende Kooperation) muss angewählt werden. Die Angaben der gesamten Kategorie werden zwingend für die gesetzeskonforme Beurteilung der Fälle benötigt; ohne ist eine korrekte Beurteilung der Fälle in der Regel nicht möglich, da	

Kategorie	Problematik	Erläuterungen
		<p>das MIKA über diese Informationen nicht verfügt und diese auch nicht auf anderem Weg erhältlich machen kann. Andernfalls müsste das MIKA in jedem Fall beim zuständigen Sozialen Dienst einen schriftlichen Amtsbericht einholen.</p>
	<p>Ungenügende Kooperation</p>	<p>Betroffene kommen ihrer Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht oder nur ungenügend nach (z.B. Nichteinhalten von Terminen, keine Abgabe von Arbeitsbemühungen, Verweigerung der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen etc.). Umfasst auch Verweigerung der Kooperation.</p>
	<p>Genügende Kooperation</p>	<p>Hierbei ist vom Regelfall auszugehen.</p>
	<p>Gute Kooperation</p>	<p>Hier können besonders kooperationswillige Betroffene, deren Engagement über das durchschnittliche Mass ("genügende Kooperation") hinausgeht, speziell hervorgehoben werden, was wiederum die Beurteilung der Verhältnismässigkeit zu Gunsten der Betroffenen erleichtern kann</p>
	<p>Sanktionen</p>	<p>Sozialhilfebehörde hat Leistungskürzungen verfügt.</p>
	<p>Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe</p>	<p>Ist zu erfassen, wenn der zuständige Sozialdienst oder Gemeinderat Strafanzeige erstattet hat. Kann Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB darstellen, welches zu einer Landesverweisung, ausgesprochen durch den Strafrichter, führen kann.</p>